

Der Bürgermeister

Verwaltungsdezernat

Stadt Eberswalde Rechts- und Personalamt Postfach 10 06 50 16202 Eberswalde

Frau  
Irene Kersten  
Westendweg 7  
16227 Eberswalde

Bearbeiter  
Herr Dr. HenschelTelefon  
03334 / 64 301Telefax  
03334 / 64 309Besucheranschrift  
Breite Straße 41-44

Raum 212 (Rathaus 2. Etage)

E-Mail  
f.henschel@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)Internet  
www.eberswalde.deAllgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 UhrBankverbindung  
IBAN:  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC:  
WELADED1GZEO-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

Datum 05.12.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Betrifft **33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2017**  
**Ihre Anfrage zum Thema „Befangenheit von Stadtverordneten“**

Sehr geehrte Frau Kersten,

auf Ihre oben genannte Anfrage ist wie folgt Antwort zu geben:

Für Gemeindevertreter bzw. Stadtverordnete gelten die Mitwirkungsverbote  
(Befangenheitsregeln) des § 22 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung  
(BbgKVerf).

Hiervon besonders praxisrelevant sind die Mitwirkungsverbote nach § 22 Absatz 1  
Nummer 1 bis 3 BbgKVerf. Danach darf der Stadtverordnete weder beratend noch  
entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen  
oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Des Weiteren besonders praxisrelevant sind die Befangenheitsregeln nach § 22  
Absatz 2 Nummer 1 und 2 BbgKVerf. Danach besteht ein Mitwirkungsverbot,  
wenn der Stadtverordnete

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person ..., der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist ...,
2. Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates ... einer juristischen Person ... ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann ...

Den genauen Wortlaut der Mitwirkungsverbote nach § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf können Sie dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Kommunalverfassung entnehmen.

Den Mitwirkungsverboten nach § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf jeweils gemeinsam ist das Merkmal des unmittelbaren Vor- oder Nachteils.

Der Begriff des Vor- bzw. Nachteils ist weit auszulegen. Neben wirtschaftlichen Interessen werden auch rein ideelle Interessen erfasst (Schumacher in: Praxis der Kommunalverwaltung Brandenburg, BbgKVerf, § 22, Ziffer 4.4).

Der Begriff der Unmittelbarkeit ist inhaltlich weithin unbestimmt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat diesbezüglich folgende Grundaussagen getroffen:

*Die Voraussetzungen des Mitwirkungsverbots (...) sind erfüllt, wenn der Stadtverordnete auf Grund der Beziehung zum Gegenstand der Entscheidung tatsächlich ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betreffende nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Gemeinde handelt. Dabei ist die tatsächliche Verschaffung eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils nicht erforderlich. Vielmehr genügt die konkrete Eignung des Beschlussgegenstandes hierzu. Die Möglichkeit eines Sonderinteresses muss nicht direkt aus der Entscheidung folgen. Sind weitere Entscheidungen erforderlich, kommt es darauf an, inwieweit die vorgehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.*

Urteil vom 18.07.2007 – OVG 12 A 34.05

Gemessen daran **fehlt** das Merkmal der Unmittelbarkeit, wenn allgemeine Förderrichtlinien beschlossen werden, die Zuwendungen z.B. für Sportvereine oder Händlervereinigungen vorsehen und Stadtverordnete dem Kreis der künftigen Zuwendungsempfänger zuzurechnen sind oder sonst nahestehen (vgl. Schumacher in: Praxis d. Kommunalverwaltung Brandenburg, BbgKVerf, § 22, Ziffer 7.8).

Soweit es um das Verhältnis des Stadtverordneten Herrn Jur zum Europäischen Regionalen Förderverein e.V. (eRFV) geht, ist in persönlicher Hinsicht das Mitwirkungsverbot nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 BbgKVerf einschlägig. Die Bestellung als Geschäftsführer erfolgte auf

Grundlage einer ausdrücklichen Regelung in der Vereinssatzung (§ 8 Absatz 7). Es handelt sich danach um das Amt eines sogenannten Geschäftsführers mit Organfunktion, der die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters innehat. Der eRFV wird daher im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 3 BbgKVerf von Herrn Jur als Geschäftsführer kraft Gesetzes vertreten (vgl. zum Ganzen Landgericht Chemnitz, Beschluss vom 05.02.2001 – 11 T 2375/00).

Ob das Mitwirkungsverbot nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 BbgKVerf darüber hinaus auch in sachlicher Hinsicht einschlägig ist und mithin ein Mitwirkungsverbot für Herrn Jur besteht, hängt vom jeweiligen Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand ab und stellt eine Frage des Einzelfalls dar. Insoweit greifen folgende Verfahrensregeln:

1.

Ein Stadtverordneter, der annehmen muss, nach § 22 Absatz 1 oder 2 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden) vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich der Stadtverordnete in dem für die Zuhörer bestimmten Teils des Sitzungsraumes aufhalten.

*(§§ 22 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit 31 Absatz 2 Nummer 3 BbgKVerf)*

2.

Im Zweifelsfall stellt die Stadtverordnetenversammlung (bzw. der Ausschuss) fest, ob ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Absatz 1 oder 2 BbgKVerf besteht.

*(vgl. §§ 22 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. 31 Absatz 2 Nummer 4 BbgKVerf)*

Die Feststellung, dass ein Stadtverordneter insoweit gegen die Offenbarungspflicht verstößt, erfolgt durch Beschluss.

*(vgl. §§ 22 Absatz 4 Satz 5 i.V.m. 31 Absatz 2 Nummer 5 BbgKVerf)*

Ob das Merkmal des unmittelbaren Vor- bzw. Nachteils entsprechend der obigen Definition des OVG Berlin-Brandenburg als gegeben anzusehen ist, betrifft Tatsachenfragen, die im Einzelfall höchst umstritten sein können. Sofern Zweifel daran bestehen, inwieweit Stadtverordnete einem Mitwirkungsverbot unterliegen, ist daher stets zu empfehlen, die Stadtverordnetenversammlung (bzw. den Ausschuss) hierüber Beschluss fassen zu lassen.

Schreiben vom 05.12.2017

---

Abschließend sei noch auf die Regelung des § 22 Absatz 6 BbgKVerf hingewiesen. Danach hat die Mitwirkung eines befangenen Stadtverordneten die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen nur dann zur Folge, sofern die Stimmabgabe des befangenen Stadtverordneten für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend war. Die Befangenheitsproblematik verliert hierdurch wesentlich an Brisanz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stibane

Verwaltungsdezernentin

Anlagen

- Auszug aus der Kommunalverfassung (BbgKVerf) §§ 22 und 31
- Auszüge aus Praxis d. Kommunalverwaltung Brandenburg, BbgKVerf, § 22, Ziffer 4.4 und 7.8
- Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 18.07.2007 – OVG 12 A 34.05
- Vereinssatzung des eRFV
- Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 05.02.2001 – 11 T 2375/00

beschlossen oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Landes, des Amtes oder der Gemeinde erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung erteilt bei den von der Gemeindevertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.

#### § 22

##### Mitwirkungsverbot

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). In diesem Fall steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht für einen befähigten Gemeindevertreter.

(4) Gemeindevertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze treffen.

### § 31

#### Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreter gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 (Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) und 25 (Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen) mit folgenden Maßgaben:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nur von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Ausschuss angeordnet werden,
2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt die Gemeindevertretung,
3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung,
4. ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wird durch die Gemeindevertretung beziehungsweise den Ausschuss festgestellt,
5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Ausschuss festgestellt,
6. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 trifft die Gemeindevertretung beziehungsweise der beschließende Ausschuss,
7. über die Geltendmachung eines Anspruches auf Schadensersatz gemäß § 25 entscheidet die Gemeindevertretung; § 25 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

### § 32

#### Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Der hauptamtliche Bürgermeister kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

[...unmittelbarer Vor- oder Nachteil...]

Schuhmacher

PdK Br B-1



KV / BbgKVerf / Dezember 2012

#### 4.4 [...unmittelbarer Vor- oder Nachteil...]

Das individuelle Sonderinteresse des ehrenamtlich Tätigen, ihm Gleichgestellten oder rechtlich Verbundenen (vgl. dazu unten Erl. 5) am Ausgang einer Angelegenheit steht dem von der Gemeinde wahrgenommenen Gesamtinteresse entgegen. Das Sonderinteresse besteht darin, dass ihm ein **unmittelbarer Vor- oder Nachteil** erwachsen kann.

Die Begriffe Vor- und Nachteil sind weit auszulegen. Denn Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbots ist es, einen Interessenwiderstreit zwischen individuellem Sonderinteresse und dem für ehrenamtlich Tätige maßgeblichen Gemeinschaftsinteresse schon vom äußeren Anschein her zu vermeiden (vgl. OVG MS, Urt. vom 20.2.1979, DVBl 1980 S. 68). Daher reicht die **konkrete, nicht nur theoretische Möglichkeit eines besonderen Vor- oder Nachteils aus** (vgl. OVG MS, Urt. vom 18.6.1971, OVGE 27, 60; *Thiele*, § 26 NGO Anm. 4). Bei weit entfernten, geringen Vor- oder Nachteilen ist allerdings ein Mitwirkungsverbot nicht gerechtfertigt (Vgl. OVG MS, Urt. vom 24.7.1980, BauR 1981 S. 466; *Glage*, Mitwirkungsverbote in den Gemeindeordnungen und ihre Anwendung auf Einzelprobleme, Göttingen 1995, S. 159).

Nicht nur materielle, sondern auch **ideelle Interessen** wie z. B. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder die Entlastung nach § 82 BbgKVerf können einen Vor- oder Nachteil begründen (vgl. *Schaaf* in: Gabler/Höhlein, KVR RhPf, § 22 GemO Erl. 2.3.2; *Menke*, a. a. O., S. 57 m. w. N.).

Allerdings entsteht ein Ausschlussgrund nicht, wenn nur ein allgemeines Interesse wie z. B. ein Interesse an dem Erhalt einer intakten Umwelt im Vordergrund steht. Er entsteht aber, wenn über das allgemeine Interesse hinaus ein besonderer persönlicher Vor- und Nachteil möglich ist wie z. B. die Bewahrung eines Ausblicks in die Umgebung und damit ein Vorteil, der den wirtschaftlichen Wert eines Grundstücks beeinflusst. Nicht berührt sind auch Aktivitäten in **öffentlicher Eigenschaft**. So löst eine frühere Aussage als Zeuge in derselben Angelegenheit kein Mitwirkungsverbot aus. Nach der Rechtsprechung (vgl. OVG MS, Urt. vom 4.12.1987, DÖV 1988 S. 647 = NVwZ-RR 1988 S. 112) ist in der Beteiligung an einer Bürgerinitiative eine allgemeine politische Tätigkeit zu sehen, die in öffentlicher Eigenschaft ausgeübt wird und daher keinen Ausschlussgrund auslöst. Dasselbe gilt auch für die Tätigkeit als Vorstandsmitglieder von Bürgerinitiativen (vgl. VG Hannover, Beschl. vom 26.8.1988, NVwZ 1989 S. 688).

**Für die Frage, ob eine Entscheidung einen Vor- oder Nachteil bringen kann, kommt es nicht auf die tatsächliche Auswirkung, sondern nur auf die Möglichkeit an.** Wird in einem Bebauungsplan die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht verändert, so ist trotzdem die Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils gegeben, da diese Nutzbarkeit wie z. B. die Geschossflächenzahl erhöht oder gesenkt werden **könnte** (vgl. VGH Mannheim, Beschl. vom 31.8.1964, Baurechtssammlung 15 Nr. 2; *Schaaf*, a. a. O.). Unerheblich ist auch, dass die Vertretung entgegen der Stellungnahme des Gemeindevertreters entschieden hat. Dies ändert nichts am Vorliegen eines Mitwirkungsverbots (vgl. VGH Mannheim, Beschl. vom 15.3.1973, Baurecht 1973 S. 368). Eine Bewertung, ob ein Vor- oder Nachteil eintreten kann, hat auf Grund eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs zu erfolgen (vgl. *Menke*, a. a. O., S. 59).

[...Haushaltssatzung...]

Schuhmacher

PdK Br B-1



KV / BbgKVerf / Dezember 2012

## 7.8 [...Haushaltssatzung...]

Die **Haushaltssatzung** schafft nur die Ermächtigung für Ausgaben, begründet aber keine Ansprüche Dritter oder Verpflichtungen der Gemeinde, so dass bei der Entscheidung über die Haushaltssatzung grundsätzlich kein Mitwirkungsverbot besteht. Etwas anderes kann gelten, wenn die Streichung eines konkreten Ansatzes beantragt wird, so dass feststeht, dass bei Annahme des Streichungsantrags eine Auszahlung von Zuwendungen nicht mehr möglich ist.

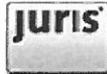
### Beispiel:

Gemeindevertreter A ist Vorstandsmitglied des Tennisclubs Rot-Weiß. Der Verein hat wie andere Sportvereine jährlich Zuwendungen für die Jugendarbeit erhalten. Im Zuge von Sparmaßnahmen sollen die Zuwendungen für die Jugendarbeit der Sportvereine gestrichen werden. Gemeindevertreter A ist als befangen anzusehen, da die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 in seiner Person gegeben sind.

Die Sportvereine, die Jugendarbeit betreiben, können nicht als Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf angesehen werden (so zu Recht *Schaaf*, a. a. O., Erl. 4.11; a. A. *Schmitz*, Verwaltungsrundschau 1997 S. 58). Soweit allerdings **allgemeine Förderungsrichtlinien** beschlossen werden sollen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen Vereine im allgemeinen Zuschüsse erhalten können, so kann ein Vorstandsmitglied auch dann mitwirken, wenn sein Verein wie andere Vereine mit Zuschüssen rechnen kann. Insoweit ist das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben. Das Merkmal wäre allerdings dann erfüllt, wenn nur der Verein des Vorstandsmitglieds, das Gemeindevertreter ist, betroffen wäre (vgl. *Schaaf*, a. a. O., Erl. 4.7).

**Gericht:** Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 12. Senat  
**Entscheidungsdatum:** 18.07.2007  
**Aktenzeichen:** OVG 12 A 34.05  
**ECLI:** ECLI:DE:OVGBEBB:2007:0718.OVG12A34.05.0A  
**Dokumenttyp:** Urteil

**Quelle:**



**Normen:** § 173 VwGO, § 17 Abs 1 S 1 BauGB, § 14 Abs 1 BauGB, § 28 GemO BB, § 38 Abs 2 GemO BB

**Zitiervorschlag:** Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Juli 2007 – OVG 12 A 34.05 –, juris

### **Baurecht: Rechtmäßigkeit einer Veränderungssperre**

#### **Orientierungssatz**

1. Die Voraussetzungen des Mirwirkungsverbots gem. § 28 Abs. 2 GO sind erfüllt, wenn der Stadtverordnete auf Grund der Beziehung zum Gegenstand der Entscheidung tatsächlich ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betreffende nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Gemeinde handelt. Dabei ist die tatsächliche Verschaffung eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils nicht erforderlich. Vielmehr genügt die konkrete Eignung des Beschlussgegenstandes hierzu. Die Möglichkeit eines Sonderinteresses muss nicht direkt aus der Entscheidung folgen. Sind weitere Entscheidungen erforderlich, kommt es darauf an, inwieweit die vorgehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.(Rn.32)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist keine materielle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung über die Veränderungssperre ist, sondern nur für deren satzungsmäßige Bekanntmachung. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über eine zugehörige Veränderungssperre können daher aufeinanderfolgend gefasst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1989 - 4 B 236.88 - BauR 1989, S. 432). (Rn.33)
3. Einer Gemeinde ist es keineswegs verwehrt, auch Bauanträge mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu reagieren. Sie kann das Sicherungsmittel der Veränderungssperre gezielt dazu nutzen, die rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Vorhabens zu verändern (BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 - 4 NB 8/90 - und vom 21. Dezember 1993 - 4 NB 40.93 - BRS 55, Nr. 95).(Rn.38)
4. Ein Bebauungsplanbegegnet ebenso wie eine Veränderungssperre nicht schon deshalb Bedenken, weil nur wenige Grundstücke oder gar nur ein einziges Grundstück erfasst wird (BVerwGE 51, 121/127 f.). (Rn.41)

#### **Diese Entscheidung zitiert**

#### **Rechtsprechung**

Vergleiche BVerwG, 9. Februar 1989, 4 B 236.88

### Tenor

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Normenkontrollverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

- 1 Der Antragsteller wendet sich mit seinem Fortsetzungsfeststellungsantrag im Wege der Normenkontrolle gegen eine nach Einleitung des Normenkontrollverfahrens außer Kraft getretene Veränderungssperre der Antragsgegnerin.
- 2 Der Antragsteller erwarb im Jahre 1999 das Grundstück A., in Fürstenwalde von der Antragsgegnerin zu einem Kaufpreis von 200 000 DM. In dem notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 2. März 1999 übernahm der Antragsteller unter § 9 eine Bauverpflichtung, mit der er erklärte, das Grundstück innerhalb von fünf Jahren zu Wohnzwecken zu bebauen, „eventuell auch unter Einbeziehung eines gewerblichen Teils“. Ein Bebauungsplan für das erworbene Grundstück existierte zum damaligen Zeitpunkt nicht. Der Flächennutzungsplan sieht an der A. einen 40 m breiten Mischgebietsstreifen und daran angrenzende Wohnbauflächen vor. Im Juni 1999 beantragte der Antragsteller die Erteilung eines Vorbescheides mit der Absicht, zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Diesen Antrag lehnte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. Oktober 1999 mit der Begründung ab, die geplanten Gebäude fügten sich nicht in die nähere Umgebung ein. Dagegen erhob der Antragsteller Widerspruch und modifizierte im Widerspruchsverfahren seine Planung, indem u.a. die Firsthöhe reduziert wurde. Daraufhin erteilte die Untere Bauaufsichtsbehörde am 13. April 2000 in ihrem Widerspruchsbescheid einen Vorbescheid. Am 13. Juni 2001 beantragte der Antragsteller die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern, die er mit Bescheid vom 25. September 2001 erhielt. Das geplante Vorhaben wurde nicht realisiert. Stattdessen begehrte der Antragsteller nunmehr einen Bauvorbescheid für die Errichtung eines Lebensmittel-Supermarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> (Eingang bei der Antragsgegnerin am 8. April 2003).
- 3 In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin am 15. Mai 2003 wurde einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5... beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst d.F. der Gemarkung Fürstenwalde. Aus der entsprechenden Beratungsdrucksache der Stadtverordnetenversammlung ergab sich, dass entlang der A. als Hauptgeschäftsstraße des Stadtteils Süd eine Mischgebietszone entstehen sollte, in der die vorhandene Struktur von Wohnhäusern mit Geschäftsunterlagerungen im Erdgeschoss bis 350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche weitergeführt und dabei wertvoller Baumbestand erhalten werden sollte.
- 4 Zur Sicherung dieser Bauleitplanung beschloss die Stadtverordnetenversammlung in derselben Sitzung nachfolgend den Erlass einer Veränderungssperre für das gesamte Plangebiet. In der zugehörigen Beratungsdrucksache wurde darauf verwiesen, dass es durch

die Veränderungssperre möglich wäre, den Antrag des Antragstellers auf einen Vorbescheid vom April 2003 sowie mögliche weitere Bauanträge, die dem künftigen Planungsziel widersprächen, abzulehnen.

- 5 An den Beschlussfassungen der Stadtverordnetenversammlung wirkte der Stadtverordnete und Leiter des Bauausschusses H. mit. Dieser ist Geschäftsführer einer Entsorgungsgesellschaft, die in Fürstenwalde Nord mit dem Verkauf eines Grundstücks betraut war, auf dem das Vorhaben eines Lebensmittel-Supermarktes realisiert worden ist.
- 6 In einiger Entfernung zum Gebiet des Bebauungsplanes Nr. ... und damit von dem Grundstück des Antragstellers befand sich in der A. bis zur Geschäftsaufgabe im Juni 2004 eine 800 m<sup>2</sup> große Verkaufseinrichtung des Lebensmittelhändlers R. Bereits am 22. Mai 2003 war in der Märkischen Oderzeitung ein Artikel über den ungewissen Fortbestand dieser Versorgungseinrichtung erschienen.
- 7 Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. ... und die Veränderungssperre wurden entsprechend den Bekanntmachungsverfügungen vom 16. Mai 2003 am 28. Mai 2003 im Amtsblatt der Antragsgegnerin bekannt gemacht.
- 8 Die Baugenehmigungsbehörde teilte dem Antragsteller mit Bescheid vom 12. Juni 2003 mit, dass die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Lebensmittelsupermarktes wegen der Veränderungssperre nicht in Aussicht gestellt werden könne. Das Vorhaben stünde mit einer Verkaufsfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> und der zur Realisierung erforderlichen Vernichtung des schützenswerten Baumbestandes im Widerspruch zu den Planzielen im Bebauungsplanverfahren. Auch eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB komme nicht in Betracht.
- 9 Mit Schreiben vom 23. Juni 2003 befürwortete die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die von der Antragsgegnerin im Bebauungsplanverfahren verfolgten Ziele.
- 10 In der Folgezeit wurde bekannt, dass große und bundesweit tätige Lebensmittel-Discount-Unternehmen an der Übernahme eines Supermarktes auf dem Grundstück des Antragstellers interessiert waren. Außerhalb des Bebauungsplangebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. ... erhielt ein weiterer Discount-Unternehmer die für die Errichtung eines Supermarktes erforderlichen Genehmigungen. Die den Streitgegenstand bildende Veränderungssperre trat am 27. Mai 2005 außer Kraft. In ihrer Sitzung vom 9. Juni 2005 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin eine Änderung des Geltungsbereichs sowie eine Änderung der Planungsziele zum Bebauungsplan Nr. ... . Danach soll das Plangebiet zu einem Mischgebiet entwickelt werden. Die Änderung der Planziele wird in der zugrunde liegenden Beratungsdrucksache mit der im Mai 2004 erfolgten dauerhaften Schließung des R. und den damit veränderten Rahmenbedingungen begründet. Nunmehr solle ein neuer Nahversorger zugelassen werden.
- 11 Mit Vertrag vom 23. Juni 2005 veräußerte der Antragsteller das Grundstück zu einem Kaufpreis von 250 000 € an die N..
- 12 Der Bebauungsplan Nr. ... der das Plangebiet als Mischgebiet ausweist, wurde am 27. Oktober 2005 beschlossen und am 10. November 2005 im Amtsblatt bekannt gemacht. Mit Bescheid vom 24. November 2005 erteilte die Baugenehmigungsbehörde der N... die Genehmigung zur Errichtung eines Einkaufsmarktes auf dem Grundstück A..
- 13 Mit am 6. August 2003 beim Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg eingegangenen Normenkontrollantrag beantragte der Antragsteller die Feststellung der

Nichtigkeit der Veränderungssperre. Nach Außerkrafttreten derselben begehrt er nunmehr die Feststellung, dass die Anordnung rechtswidrig gewesen sei.

- 14 Der Antrag sei zulässig. Der Antrag auf Erlass eines Vorbescheides sei unter Hinweis auf die Veränderungssperre abgelehnt worden. Dieser habe ihn zudem daran gehindert, das Grundstück gewinnbringend zu veräußern. Insoweit seien ihm erhebliche Schäden entstanden, die er im Regresswege geltend machen wolle. Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen ergäben sich aus den Grundsätzen zur Amtshaftung und zum enteignungsgleichen Eingriff. Eine entsprechende Klage sei jedenfalls nicht offensichtlich aussichtslos. Ein Verschulden der Antragsgegnerin liege vor, da der Veränderungssperre keine ernstzunehmenden Planungen zugrunde gelegen hätten. Ein Schaden sei ihm durch entgangene Mieteinnahmen entstanden, die er durch eine Vermietung an die Firma Netto nach Durchführung des Vorhabens hätte erzielen können. Ausgehend von einem Mietpreis von 8,00 bis 9,00 € pro m<sup>2</sup> hätten bei einer vermieteten Fläche von 900 m<sup>2</sup> Mieteinnahmen von monatlich bis zu 8 100 € erzielt werden können. Auch hätte er mit der Durchführung des Vorhabens durch seine Baufirma einen Gewinn von mindestens 150 000 € realisieren können.
- 15 Der Antragsteller macht darüber hinaus geltend, dass der Feststellungsantrag auch begründet sei. Die Veränderungssperre sei aus mehreren Gründen nichtig gewesen. So fehle es bereits an einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Aufstellungsbeschluss, weil die Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht rechtzeitig bekannt gemacht und die Ladungsfrist nicht eingehalten worden sei. Zudem sei der an der Beschlussfassung beteiligte Stadtverordnete H. als befangen anzusehen. Dies ergebe sich aus seiner Beteiligung an der Entwicklung eines Konkurrenzvorhabens. Schließlich sei die Veränderungssperre auf Grund der gleichzeitigen Bekanntmachung mit dem Aufstellungsbeschluss nichtig.
- 16 In Bezug auf die ursprünglich verfolgte Planung habe es an dem erforderlichen Mindestmaß einer Konkretisierung des zukünftigen Planinhaltes gefehlt. Es habe sich um eine reine Negativplanung gehandelt. Dies ergebe sich bereits aus der Beschlussvorlage und werde dadurch belegt, dass die Stadtverordnetenversammlung zugleich beschlossen habe, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zunächst die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den streitigen Bereich zu erfragen. Schließlich habe die beabsichtigte Planung auch insofern keine Aussicht auf Erfolg geboten, als es im Bebauungsplangebiet einen schützenswerten Baumbestand nicht mehr gegeben habe. Dies habe das von ihm eingeholte Baumgutachten erwiesen. Schließlich sei die A. mitnichten durch Wohnbebauung mit Geschäftsunterlagerungen bis 350 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gekennzeichnet gewesen.
- 17 Der Antragsteller sieht sein Vorbringen durch die nachfolgende Zulassung des Vorhabens der Fa. L. bestätigt. Daran werde deutlich, dass die Veränderungssperre nur dazu gedient habe, sein Vorhaben zu verhindern und das Konkurrenzvorhaben zu fördern. Die nachfolgende Veränderung der Planungsziele verdeutliche dies. Diese Veränderung könne nicht mit der Schließung des Supermarktes der Fa. R. begründet werden, weil die Schließungsabsichten bereits zuvor bekannt gewesen seien. Schließlich habe die angegebene frühere Plankonzeption einzig und allein auf dem von ihm erworbenen Grundstück realisiert werden können. Es habe sich damit um eine unzulässige Individualsperre gehandelt. Aus diesen Gründen fehle es auch an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Zudem sei das planerische Ermessen fehlerhaft ausgeübt worden. Bei einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung hätte die Antragsgegnerin berücksichtigen müssen, dass eine Schließung der R. bevorstehe. Darüber hinaus sei es grundsätzlich

ausgeschlossen gewesen, Verkaufsflächen auf 350 m<sup>2</sup> zu beschränken und als Unterlagerungen in Wohngebäuden festzuschreiben.

18 Der Antragsteller beantragt,

19 festzustellen, dass die Satzung der Stadt Fürstenwalde über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5... ungültig war.

20 Die Antragsgegnerin beantragt,

21 den Antrag zurückzuweisen.

22 Sie hält den Antrag für unzulässig. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Bescheid der Baugenehmigungsbehörde vom 12. Juni 2003 über die Zurückweisung des Vorbescheidantrages des Antragstellers bestandskräftig geworden sei. Im Übrigen sei der vom Antragsteller angekündigte Schadenersatz- und Entschädigungsprozess offensichtlich aussichtslos. Schließlich sei der Beschluss über die Veränderungssperre in rechtmäßiger Weise ergangen, die Veränderungssperre sei auch inhaltlich frei von rechtlichen Mängeln.

23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsstreitakte sowie auf die von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der Beratung und Entscheidungsbildung am 18. Juli 2007 gemacht worden.

#### **Entscheidungsgründe**

24 Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben - § 101 Abs. 2 VwGO.

25 Der Zulässigkeit des Antrages steht zunächst nicht entgegen, dass der Antragsteller das Grundstück A. zwischenzeitlich veräußert hat. Der Verlust des Eigentums führt gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht zum Entfallen der Antragsbefugnis. Die Veräußerung oder Abtretung einer streitbefangenen Sache hat danach keinen Einfluss auf den Prozess. Die §§ 265 ff. ZPO sind für den Fall eines Normenkontrollverfahrens gegen einen während des Verfahrens außer Kraft getretenen Bebauungsplan ohne weiteres anwendbar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. August 2001 - 4 BN 43/01 - NVwZ 2001, S. 1282; OVG Berlin, Urteil vom 26. Januar 1996 - 2 A 9.92 - NVwZ 1997 S. 506 f.). Für den hier vorliegenden Fall einer Veräußerung des Grundstücks nach Außerkrafttreten einer Veränderungssperre gilt nichts anderes.

26 Dem ursprünglichen Normenkontrollantrag des Antragstellers fehlte auch nicht, wie von der Antragsgegnerin geltend gemacht, das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Diese Sachurteilsvoraussetzung ist dann nicht gegeben, wenn der Antragsteller seine Rechtsstellung mit der begehrten Entscheidung nicht verbessern kann und die Inanspruchnahme des Gerichts für ihn nutzlos erscheint. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Bei einem erfolgreichen Vorgehen gegen die Veränderungssperre hätte nach der ursprünglichen Lage der Dinge die Möglichkeit bestanden, unter Hinweis auf die geänderte Situation einen erneuten Antrag auf einen Bauvorbescheid zu stellen bzw. eine Baugenehmigung zu beantragen. Dabei hätte der bestandskräftige Bescheid vom 12. Juni 2003 dem Antragsteller wegen der Veränderung der zugrunde liegenden Umstände nicht entgegengehalten werden können. Dass die Erteilung einer Genehmigung aus außerhalb der Veränderungssperre liegenden Gründen offenkundig gewesen wäre, ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin nicht ersichtlich.

- 27 Der Zulässigkeit des Antrags steht schließlich nicht entgegen, dass die verfahrensgegenständliche Veränderungssperre wegen Zeitablaufs gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB außer Kraft getreten ist. Dieses Außerkrafttreten während des Normenkontrollverfahrens macht das Begehren auf Feststellung, dass die Satzung ungültig war, nicht unzulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Feststellung dargelegt wird. Ein solches berechtigtes Feststellungsinteresse besteht jedenfalls dann, wenn die begehrte Feststellung präjudizielle Wirkung für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines auf die Norm gestützten behördlichen Verhaltens und damit für in Aussicht gestellte Entschädigungsansprüche haben kann. Der Senat hat bei dieser Prüfung nicht in eine eingehende Untersuchung der Begründetheit der vom Antragsteller beabsichtigten Entschädigungs- der Schadenersatzansprüche einzutreten; dies ist Sache des mit einer etwaigen Klage angerufenen Zivilgerichts. Ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung besteht nur dann nicht, wenn sie der Vorbereitung einer Klage dient, die offensichtlich aussichtslos ist (vgl. BVerwGE 68, 12 ff.; BVerwG, Beschluss vom 26. Mai 2005 - 4 BN 22.05 - BauR 2005, S. 1761 ff.).
- 28 Ohne insoweit endgültige Feststellungen zu treffen, geht der Senat unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 25. März 2004 - III ZR 227/02 -, NVwZ 2004, S. 1143 = DVBl. 2004 S. 947; Urteil vom 30. November 2006 - III ZR 352/04 - NVwZ 2007, S. 485 ff.) zugunsten des Antragstellers davon aus, dass ein zivilrechtliches Vorgehen im Wege der Geltendmachung eines Amtshaftungs- oder Entschädigungsanspruchs nicht **offensichtlich** aussichtslos wäre, obwohl - wie im Anschluss dargelegt wird - die Veränderungssperre rechtlich nicht zu beanstanden war.
- 29 Damit ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag unbegründet. Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann die Nichtigkeit der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5... nicht festgestellt werden.
- 30 Die Veränderungssperre konnte gemäß § 14 BauGB rechtmäßig erlassen werden. Danach kann die Gemeinde, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.
- 31 Der gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für den Erlass einer Veränderungssperre erforderliche Aufstellungsbeschluss ist am 15. Mai 2003 ergangen. Soweit der Antragsteller „vorsorglich“ gerügt hat, die Antragsgegnerin habe bei der Beschlussfassung gegen die Erfordernisse einer rechtzeitigen Bekanntmachung der Tagesordnung und der Einhaltung der Ladungsfrist verstoßen, führt dies nicht zum Erfolg. Gemäß § 42 Abs. 4 Gemeindeordnung Brandenburg - GO - sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. § 9 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde bestimmt hierfür eine Frist von sieben Tagen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin am 15. Mai 2003 in der Ausgabe der Märkischen Oderzeitung vom 3./4. Mai 2003 ist damit fristgemäß erfolgt. Dies ist in der von der Antragsgegnerin vorgelegten Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2003 im Übrigen bestätigt worden.
- 32 Der Aufstellungsbeschluss ist nicht auf Grund der Mitwirkung des Stadtverordneten H. zu beanstanden. Dieser ist bei der Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss vom 15. Mai 2003 nicht befangen gewesen. Nach § 28 Abs. 1 GO i.V.m. § 38 Abs. 2 GO darf ein Gemeindevertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit ihm selbst oder einer von ihm vertretenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dieses Mitwirkungsverbot gilt gemäß § 28

Abs. 2 Nr. 2 GO auch, wenn der Betreffende eine leitende Organstelle bei einer juristischen Person innehat, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Stadtverordnete auf Grund der Beziehung zum Gegenstand der Entscheidung tatsächlich ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betreffende nicht mehr uneigennützig und nur zum Wohl der Gemeinde handelt. Dabei ist die tatsächliche Verschaffung eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils nicht erforderlich. Vielmehr genügt die konkrete Eignung des Beschlussgegenstandes hierzu. Die Möglichkeit eines Sonderinteresses muss nicht direkt aus der Entscheidung folgen. Sind weitere Entscheidungen erforderlich, kommt es darauf an, inwieweit die vorgehende Entscheidung die nachfolgende festlegt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 3. März 2005 - 3 S 1998/04 - BauR 2005 1895, 1896; Schumacher in: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Stand August 2005, § 28 Rn. 3.4). Die durch Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre bedingte Unzulässigkeit des Vorhabens des Antragstellers war nicht geeignet, in dem zuvor dargestellten Sinn ein Sonderinteresse für einen Stadtverordneten zu begründen, der als Geschäftsführer einer Entsorgungsgesellschaft mit dem Verkauf eines Grundstücks betraut war, das in einem anderen Stadtviertel der Antragsgegnerin belegen ist. Zwar kann eine Beteiligung am Konkurrenzunternehmen zur Annahme eines individuellen Sonderinteresses führen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Januar 1986 - 1 S 2009/85 - VBl. BW 1987, S. 24 ff.), doch liegt eine solche Beteiligung an einem als Konkurrenz einzustufenden Unternehmen nicht vor. Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass eine finanzielle Beteiligung an Konzeption und Entwicklung des Supermarktes in einem anderen Stadtteil stattgefunden habe, so war eine derartige Tätigkeit im Übrigen im Zeitpunkt der Beschlussfassung beendet. Die konkrete Möglichkeit eines individuellen Sonderinteresses war damit nicht erkennbar.

- 33** Eine Unwirksamkeit der Veränderungssperre ergibt sich nicht daraus, dass diese und der zuvor ergangene Aufstellungsbeschluss in derselben Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Antragsgegnerin beschlossen und gleichzeitig öffentlich bekannt gemacht wurden. Ein Aufstellungsbeschluss muss, um im Rahmen des § 14 BauGB beachtlich zu sein, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden sein, da er erst mit diesem Akt nach außen wirkt. Aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 BauGB und dem mit der Veränderungssperre verfolgten Zweck folgt aber, dass die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses keine materielle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung über die Veränderungssperre ist, sondern nur für deren satzungsmäßige Bekanntmachung. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über eine zugehörige Veränderungssperre können daher aufeinanderfolgend gefasst werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1989 - 4 B 236.88 - BauR 1989, S. 432). Aus den genannten Gründen ist es ebenso unschädlich, dass beide Beschlüsse der Antragsgegnerin am selben Tage bekannt gemacht worden sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24. August 1989 - 7 A 2495.87 - NVwZ 1990, S. 581/582; Lemmel in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage, § 14 Rn. 6).
- 34** Die Veränderungssperre war auch zur Sicherung der mit dem Aufstellungsbeschluss verfolgten Planungsziele erforderlich.
- 35** Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre war die Bebauungsplanung, die gesichert werden sollte, hinreichend konkretisiert. Dies setzt nicht voraus, dass schon der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan über den Inhalt der angestrebten Planung Aufschluss gibt. Erforderlich ist nur, dass die Konkretisierung so verlässlich festgelegt ist, dass die Gemeinde den Nachweis konkreter planerischer Vorstellungen führen kann (vgl. BVerwGE 51, 121/127 f.; BGHZ 82, 361/366 f.). Gemessen an diesen Maßstäben unterlag

die Veränderungssperre keinen durchgreifenden Bedenken. Die Voraussetzungen eines Mindestmaßes an Konkretisierung lagen vor, es handelte sich insbesondere nicht um eine unzulässige Negativplanung. Aus der Beratungsdrucksache zum Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren ging hervor, dass im Planbereich ein Mischgebiet festgesetzt werden sollte, wobei Verkaufsflächen ausschließlich bis zu 350 m<sup>2</sup> als Unterlagerungen in Wohngebieten zulässig sein sollten. Zudem sollte die Erhaltung von wertvollem Baumbestand festgesetzt werden. Diese planerischen Vorstellungen waren bei Erlass der Veränderungssperre nicht von vornherein unrealisierbar. Schlussfolgerungen auf eine unzulässige Negativplanung können deshalb nicht gebildet werden. Soweit das Ziel der Erhaltung wertvollen Baumbestandes avisiert wurde, muss festgestellt werden, dass im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre im Plangebiet ein Baumbestand vorhanden war. Eine Pflicht der Antragsgegnerin, bereits vor dem Aufstellungsbeschluss zunächst eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, inwieweit der Baumbestand geschädigt sein könnte und deshalb das Planungsziel sich als unrealistisch erweisen könnte, bestand nicht. Diese Untersuchungen waren vielmehr im nachfolgenden Planungsverfahren durchzuführen.

- 36** Ebenso wenig war das Planungsziel einer Wohnbebauung mit Geschäftsunterlagerungen von vornherein außerhalb einer Verwirklichungsmöglichkeit. Mindestens im Plangebiet konnte es verwirklicht werden. Im Verlauf der A. fanden und finden sich zudem entsprechende Baulichkeiten.
- 37** Soweit die Antragsgegnerin mit dem Aufstellungsbeschluss zugleich eine Anfrage an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Planbereich gerichtet hat, ergibt sich daraus kein Indiz für eine unzulässige Negativplanung. Das Vorgehen entspricht vielmehr der durch Artikel 12 des Gesetzes zu dem Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. BGB I S. 210) vorgeschriebenen Vorgehensweise. Danach haben die Gemeinden ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen.
- 38** Dass die Bauvoranfrage des Antragstellers ausweislich der Beratungsdrucksache Veranlassung für den Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre war, ist rechtlich unbedenklich. Einer Gemeinde ist es keineswegs verwehrt, auch Bauanträge mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu reagieren. Sie kann das Sicherungsmittel der Veränderungssperre gezielt dazu nutzen, die rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Vorhabens zu verändern (BVerwG, Beschlüsse vom 18. Dezember 1990 - 4 NB 8/90 - NVwZ 1991, S. 875 f.; Beschluss vom 21. Dezember 1993 - 4 NB 40.93 - BRS 55, Nr. 95).
- 39** Auch dass die Antragsgegnerin ihre Planungsabsichten mit Beschluss vom 9. Juni 2005 nach Außerkrafttreten der Veränderungssperre geändert hat, lässt nicht den Rückschluss darauf zu, dass es sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre um eine reine Negativplanung handelte. Wie sich aus der Beratungsdrucksache zur Beschlussfassung am 9. Juni 2005 ergibt, beruhte die Änderung der Planziele auf geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere auf der dauerhaften Schließung des R.-Marktes. Dies hat die Antragsgegnerin nach den vorliegenden Unterlagen dazu veranlasst, einen weiteren Nachversorger zuzulassen. In der Folge wurde die zunächst auf eine Wohnbebauung mit Geschäftsunterlagerung ausgerichtete Planung aufgegeben. Der Einwand des Antragstellers, es handele sich dabei nur um einen vorgeschobenen Grund, weil die geplante Schließung der Antragsgegnerin bereits zuvor auf Grund der Berichterstattung in der Presse bekannt gewesen sei, kann nicht überzeugen. Der Pressebericht vom Mai 2003 ergab noch nicht, dass eine Schließung mit

Sicherheit oder überwiegender Wahrscheinlichkeit bevorstand. Dass die Antragsgegnerin deshalb eine Modifizierung ihrer Planungsziele erst im Anschluss an den Vollzug der Schließung vornahm, ist nicht zu beanstanden.

- 40 Die Veränderungssperre war schließlich nicht deshalb unwirksam, weil der von der Antragsgegnerin ursprünglich beabsichtigte Bebauungsplan einen schlechterdings nicht behebbaren Mangel aufgewiesen hätte. Dies wäre der Fall gewesen, wenn der beabsichtigte Plan unausweislich gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB bestimmte Gebot der Erforderlichkeit verstoßen hätte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1993, a.a.O.). An der Erforderlichkeit fehlt es insbesondere, wenn die Gemeinde im Wege der reinen Negativplanung ausschließlich ein bestimmtes Vorhaben verhindern will. Dies war - wie dargelegt - nicht der Fall.
- 41 Es handelte sich auch nicht, wie vom Antragsteller geltend gemacht, um eine unzulässige Individualsperre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begegnet ein Bebauungsplan ebenso wie eine Veränderungssperre nicht schon deshalb Bedenken, weil nur wenige Grundstücke oder gar nur ein einziges Grundstück erfasst wird (BVerwGE 51, 121/127 f.). Hier folgt aus dem relativ kleinen Planbereich nicht, dass keine beachtliche Planung verfolgt wurde. Dass sich die Planung nur auf wenige Grundstücke erstreckte, war nicht willkürlich, vielmehr wegen der durch die A. die ... und die K. begrenzten Lage bedingt.
- 42 Die Wirksamkeit der Veränderungssperre konnte nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die für den Bebauungsplan Nr. 5... erst in einem späteren Stadium des Planaufstellungsverfahrens vorliegen mussten. Soweit der Antragsteller deshalb eine fehlerhafte Interessenabwägung der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses über die Veränderungssperre anführt, kann sich daraus eine Nichtigkeit der Veränderungssperre nicht ergeben. Vielmehr war es Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens, die gebotene Abwägung der gegenläufigen Interessen durchzuführen.
- 43 Für die Wirksamkeit der Veränderungssperre war es erforderlich, dass die im Zeitpunkt ihres Erlasses verfolgte Planung auf ein Ziel gerichtet war, dass sich zulässigerweise im Wege planerischer Festsetzungen erreichen ließ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1993, a.a.O.). Diese Voraussetzung war hier gegeben.
- 44 Beabsichtigt war die Entwicklung einer Mischgebietszone mit Wohnbebauung und Geschäftsunterlagerungen im Erdgeschoss mit Flächen von bis zu 350 m<sup>2</sup>. Es war nicht ausgeschlossen, dieses Ziel mit den nach § 9 BauGB i.V.m. § 1 ff. BauNVO zulässigen Festsetzungen zu verwirklichen. Zwar ist es, wie vom Antragsteller vorgetragen, nicht möglich, in einem Bebauungsplan eine Festsetzung zu treffen, wonach in einem Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 350 m<sup>2</sup> unzulässig sind; denn weder handelt es sich dabei um einen generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben nach § 1 Abs. 5 BauNVO noch ist allein die Größe der Verkaufsfläche ein taugliches Kriterium für die Unterscheidung verschiedener Arten von Anlagen, wie es § 1 Abs. 9 BauNVO verlangt. Erforderlich für das Gebrauchmachen von der letztgenannten Regelung ist vielmehr, dass eine hinreichende Typisierung der ausgeschlossenen Anlagen durch eine Bezugnahme zum Beispiel auf bestimmte Branchen von Einzelhandelsbetrieben erfolgt (BVerwGE 77, 317). Anders lag der Fall indessen hier. Die Antragsgegnerin beabsichtigte in erster Linie, eine Wohnbebauung mit Geschäftsunterlagerungen zu realisieren. Zulässig sollten damit Wohngebäude im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sein, wobei eine gewerbliche Nutzung auf das Erdgeschoss beschränkt wurde. Die Planungsabsicht der Antragsgegnerin kann deshalb bei verständiger Würdigung ihres Vorgehens dahin

verstanden werden, dass die zulässige Wohnbebauung eine maximale Grundfläche von 350 m<sup>2</sup> erhalten sollte. Dieses Planungsziel zu erreichen, war nicht ausgeschlossen. Nach § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass in bestimmten Geschossen baulicher Anlagen nur einzelne der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind. So ist eine Festsetzung einer ausschließlichen Wohnnutzung oberhalb des Erdgeschosses zulässig, soweit besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Besondere städtebauliche Gründe in diesem Sinne sind solche, die für das Gebiet, in dem die Festsetzung gelten soll, eine Gliederung von Nutzungsarten gerade nach Geschossen und damit ein in bestimmter Weise geordnetes Vorhandensein von Nutzungen auf verschiedene Art jeweils auf den einzelnen Grundstücken rechtfertigen können. Es muss sich um ein städtebauliches Ziel handeln, dass speziell eine bestimmte Verteilung und/oder Mischung von Nutzungsarten auf jedem der davon betroffenen Grundstücke im Auge hat. Ein städtebauliches Ziel in diesem Sinne kann etwa das Planungsziel der Erhaltung einer gewachsenen Mischstruktur sein (vgl. BVerwGE 88, 268/275 f.). Die von der Antragsgegnerin vorgetragene erforderliche Anpassung des Plangebiets an im Verlauf der - langen - A. anzutreffenden zwei- bis dreigeschossigen Bauten mit kleineren Geschäftsunterlagerungen war damit grundsätzlich ein tauglicher städtebaulicher Grund.

- 45 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 46 Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil ein Zulassungsgrund im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.



**ACHTUNG BAUSTELLE - Diese Seite wird  
derzeit überarbeitet!**

## Satzung des RFV e.V.:

---

neugefaßt am 17.12.2008

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen  
europäischer REGIONALER FÖRDERVEREIN (e RFV )  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."  
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pinnow bei Angermünde.  
(3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 

### § 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereines ist
- " die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
  - " die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen,
  - " die Förderung des Völkerverständigungsgedankens,
  - " die Förderung der Kunst und Kultur,
  - " die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - " die Förderung des traditionellen Brauchtums
  - " die Förderung des Denkmalsschutzes und der  
Denkmalpflege,
  - " die allgemeine Förderung des demokratischen  
Staatswesens,
  - " die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - " die Förderung des Sportes,
  - " die Förderung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und  
Vertriebenen
  - " die Förderung der Jugendhilfe

" die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Die Umsetzung der vorgenannten Zwecke erfolgt im Rahmen einer regionalen Agenda 21 im Dienste der Menschen der Regionen in Europa. Der Verein wird in diesem Rahmen Kontakte zu den europäischen Nachbarregionen knüpfen, um das dort vorhandene Fachwissen und Können im Sinne der Vereinszwecke zu nutzen bzw. eigenes Wissen und Können zu vermitteln.

(3) Zur Verwirklichung der Zwecke schafft der Verein die nötigen organisatorischen und administrativen Strukturen und bringt sich aktiv in Netzwerkarbeiten ein.

(4) Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:

- die Realisierung von Veranstaltungen der politischen Bildung
- den kulturellen Austausch mit anderen Völkern und Ländern
- Projekte in Kitas und Schulen sowie im Freizeitbereich von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen auf den Gebieten des Sports, der Kunst und Kultur, der Heimatkunde
- die Reintegration in ein geregeltes Arbeitsleben und die Bildung von Langzeitarbeitslosen
- die Mitwirkung und Unterstützung bei Kunst- und Kulturvereinen beim Aufbau von Galerien und Museen, kulturellen Veranstaltungen und gleichgelagerten Projekten
- die Errichtung von Naturschutzelementen
- die Pflege und Erforschung der geschützten Landschaft
- den Unterhalt und die Entwicklung eines Nationalen Geoparks auf der Basis der UNESCO Initiative
- eine aktive Bildungs- und Netzwerkarbeit, die zur europäischen Entwicklung und Völkerverständigung beiträgt
- die Anleitung von Übungsleitern und Sporttreibenden im Breitensport sowie die Realisierung von Sportangeboten
- die Durchführung von Traditionsmärkten und Heimatfesten
- die Mitwirkung und Realisierung beim Aufbau von Bürgerhäusern, Bürgerinformationen, Museen und Heimatstuben sowie deren Betrieb
- die Unterstützung des demokratischen Staatswesens durch Initiierung und Begleitung einer lokalen Agenda 21
- die Unterstützung von Langzeitarbeitslosen bei der Integration in die Gesellschaft und bei der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit
- die Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- durch die Realisierung von Projekten der behelfenden Unterhaltung
- die Schaffung und Wiederherstellung von Naturräumen und deren Nutzung und Begehrbarkeit für die Allgemeinheit
- den Aufbau von unterstützenden Einrichtungen hilfebedürftiger Personen
- die Denkmalpflege von offiziell im Denkmalverzeichnis des Landes Brandenburg eingetragener Denkmäler
- die Netzwerkarbeit zur Organisation von Zusammenarbeiten, die der Satzungsverwirklichung dienen

- die Kontaktpflege zu europäischen Nachbarregionen zwecks Erfahrungsaustausch bei der Realisierung von Projekten in den vorgenannten Bereichen

(5) Er ist ausschließlich und unmittelbar in der Umsetzung des Satzungszweckes tätig und achtet in der unmittelbaren Umsetzung strikt auf die gemeinnützige Wirkung aller Handlungen. Er bedient sich nationaler und internationaler Förderungen und öffentlicher Hilfen, um den Satzungszweck zu erreichen.

Der Verein kann sowohl als Förderer, Entwickler bzw. Realisator von Vorhaben, Einrichtungen und Großprojekten, insbesondere modellhaften, auftreten.

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke in dem er Personen selbstlos unterstützt, welche in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Darüber hinaus werden Personen im Sinne des §53, Nr. 2 AO mildtätig unterstützt.

---

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

(2) ( gestrichen )

(3) (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(4) (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

---

### § 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn

das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Sitzung mit dem Thema Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung gegen diese Entscheidung anzugehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

---

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- 

#### § 7

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes ;
2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins;
- die Aufgaben des Vereins;
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- die Beteiligung an Gesellschaften;
- die Aufnahme von Darlehen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 33 % der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

---

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und

den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

(2) Den Vorstand sollen in der Regel 5 Personen bilden. Das 5. Mitglied des Vorstandes ist in jedem Fall kooptiertes Mitglied des Vorstandes und kann durch ein Beirat oder Kuratorium der Strukturen des RFV e.V. gestellt werden. Ist das 5. Mitglied nicht Mitglied des RFV e.V., so ist es nicht stimmberechtigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt wobei jedoch eines der handelnden Vorstandsmitglieder stets der Vorsitzende oder Stellvertreter sein muss.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit besteht wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind ( § 7, Absatz 5 gilt entsprechend)

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

(7) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Durch den Vorstand wird für den Geschäftsführer eine Geschäftsanweisung erlassen.

---

#### § 9 Beiräte und Kuratorien

Der Verein kann sich zur Unterstützung bestimmter Inhalte und Projekte selbst Beiräte oder Kuratorien geben. Die Mitgliedschaft in einem Beirat oder Kuratorium ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Die Beiräte und Kuratorien haben einen beratenden Charakter und beziehen sich auf einen fest definierten Bereich der Vereinsarbeit. Sie handeln ausschließlich im Sinne dieser Satzung. Zur Arbeit des jeweiligen Beirates oder Kuratoriums gibt es eine Geschäfts- oder Arbeitsordnung.

Über den § 8 dieser Satzung kann ein Vertreter des jeweiligen Beirates oder Kuratoriums als beratende Stimme in den Vorstand entsandt werden.

---

#### § 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen mit einer verkürzten Landungsfrist von 14 Wochentagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder

beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte der Zustand eintreten, dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Kommune Mitglied im RFV e.V. ist, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Barnim und Uckermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Sie haben Fragen und Anregungen? Hier finden Sie unsere Kontakte:

Kontakt:

**europäischer Regionaler Förderverein e.V.**

Technologie- und Gemeindezentrum 8b

16278 Pinnow

Telefon: 03333542070

Fax: 033335-42071

Email: regionaler-foerderverein@t-online.de

Geschäftsführung:

**Geschäftsführer:**

Herr Danko Jur

Trägerzulassung:



Trägerzulassung nach AZAV

DEKRA Registrier-Nr. 31T1216098

[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Sitemap](#)

[Anmelden](#)

Gericht: **LG Chemnitz 11. Zivilkammer**  
Entscheidungsdatum: **05.02.2001**  
Rechtskraft: **ja**  
Aktenzeichen: **11 T 2375/00**  
ECLI: **ECLI:DE:LGCHEMN:2001:0205.11T2375.00.0A**  
Dokumenttyp: **Beschluss**

Quelle: 

Norm: **§ 30 BGB**  
Zitiervorschlag: **LG Chemnitz, Beschluss vom 05. Februar 2001 – 11 T 2375/00 –, juris**

### **Verein: Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand**

#### **Orientierungssatz**

Räumt die Vereinssatzung dem Vorstand die Befugnis ein, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer zu bestellen, ist dies eine hinreichend bestimmte Grundlage für die Bestellung und Registereintragung eines besonderen Vertreters iSv BGB § 30.

#### **Fundstellen**

NotBZ 2001, 427-428 (red. Leitsatz und Gründe)

#### **Diese Entscheidung wird zitiert**

#### **Literaturnachweise**

Janne Gärtner, Peter Rawert, EWIR 2001, 795-796 (Anmerkung)

#### **Tenor**

Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Stollberg vom ... Az.: ... aufgehoben und das Amtsgericht Stollberg angewiesen, im Vereinsregister des Amtsgerichts Stollberg unter der Vereinsregister-Nr. ... Herrn ... als besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB als Geschäftsführer für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einzutragen.

#### **Gründe**

I.

1 Im Vereinsregister des Amtsgerichts Stollberg ist der ... eingetragen.

2 Die eingereichte Satzung des Vereins trifft u.a. folgende Bestimmungen:

"§ 6

3 Organe des Vereins

4 Organe des Vereins sind:

5 1. das Präsidium (§ 7 der Satzung)

6 2. der Vorstand (§ 7 der Satzung)

7 3. die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)

§ 7

8 Das Präsidium und der Vorstand

9 (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.

10 (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

11 Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

12 (4) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

13 Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

14 -- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

15 -- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

16 Der Vorstand steht dem Präsidium dabei beratend zur Seite.

17 Das Präsidium und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe kann den Präsidiumsmitgliedern von der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

18 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen."

19 Am 14.10.1999 reichte der verfahrensbevollmächtigte Notar beim Amtsgericht Stollberg eine Anmeldung zur Eintragung von Herrn ... als besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB (Geschäftsführer) sowie eine beglaubigte Abschrift des Bestellungsbeschlusses durch die Vorstandsmitglieder ein und beantragte, Herrn ... als besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB im Vereinsregister einzutragen.

20 Das Amtsgericht Stollberg hat mit Beschluss vom 02.03.2000 den Antrag auf Eintragung von Herrn ... Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Satzung des Vereins in der derzeit geltenden Fassung die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht zulasse und daher die Bestellung nicht möglich und daher unwirksam sei. Auch die

Satzungsbestimmung in § 7 IV letzter Absatz sei keine Grundlage für die Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB. Nach Auffassung des Amtsgerichts kann die Bestellung eines besonderen Vertreters als zusätzliches Organ des Vereins nur dann erfolgen, wenn die Satzung dies eindeutig regelt. Insbesondere müsse die Satzung den Umfang der Vertretungsmacht genau festlegen. Ein allgemein für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung bestellter Vertreter der Vereinsgeschäftsführung sei daher kein besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB.

- 21 Gegen den am 06.03.2000 den Vorstandsmitgliedern zugestellten Beschluss haben diese durch den verfahrensbevollmächtigten Notar am 13.03.2000 Rechtspflegererinnerung eingelegt. Der Vorstand des Vereins ist der Auffassung, dass die Satzungsbestimmung in § 7 Abs. 4 der Satzung eine ausreichende Grundlage für die Bestellung von Herrn ... als besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB darstellt.
  - 22 Der Richter des Amtsgerichts hat mit Beschluss vom 30.03.2000 die sofortige Erinnerung zurückgewiesen.
  - 23 Gegen den vorgenannten Beschluss hat der Verein, vertreten durch den Vorstand, mit Schriftsatz des verfahrensbevollmächtigten Notars vom 02.05.2000 Beschwerde eingelegt.
  - 24 Das Amtsgericht hat das Verfahren dem Landgericht Chemnitz zur Entscheidung vorgelegt.
- II.
- 25 Die gem. § 19 I FGG statthafte Beschwerde ist zulässig.
  - 26 Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist vorliegend nicht der Rechtsbehelf der befristeten Rechtspflegererinnerung gem. § 11 II RpfLG gegeben. Vielmehr ist das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gem. § 19 I FGG statthaft, da ein Fall einer sofortigen Beschwerde gem. § 160 a I u. II FGG nicht vorliegt. Der Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung gem. § 11 II RpfLG wäre nur dann gegeben, wenn nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht zulässig wäre (§ 11 II Satz 1 RpfLG). Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass das gegen die amtsgerichtliche Entscheidung des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthafte Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gem. § 19 I FGG gegeben ist.
  - 27 In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.
  - 28 Gem. § 30 Satz 1 BGB kann durch Satzung des Vereins bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 Satz 2 BGB). Nach der Rechtsprechung ist der besondere Vertreter gem. § 30 BGB auf Anmeldung des Vorstands hin in das Vereinsregister einzutragen, obwohl § 64 BGB dies nicht ausdrücklich anordnet (Reichert, Handbuch des Vereinsrechts, Auflage 1999, Rn. 1573).
  - 29 Voraussetzung für eine Eintragung des besonderen Vertreters in das Vereinsregister ist jedoch, dass in der Vereinssatzung eine Bestimmung enthalten ist, die die Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB gestattet. Es bedarf daher einer

satzungsmäßigen Grundlage, damit ein besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt werden kann. Dabei ist nicht erforderlich, dass das weitere Vereinsorgan des besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB in der Satzung ausdrücklich als besonderer Vertreter bezeichnet wird. Vielmehr ist ausreichend, dass dies die Auslegung der Satzung ergibt (Reichert a.a.O. Rn. 1558). Es genügt daher, wenn das Amt und der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB in der Satzung eine entsprechende Grundlage haben (Palandt, BGB, 60. Auflage, § 30 Rn. 4, BayObLG, Rechtspfleger 1999, Seite 332). Hierfür ist ausreichend, dass die Satzung eine Einrichtung zulässt, mit welcher die Stellung eines besonderen Vertreters notwendig verbunden ist. § 30 BGB ist daher bereits anzuwenden, wenn die Satzung bestimmte Geschäftskreise vorsieht, für die die Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB erforderlich ist. Für die Qualifizierung als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB ist es daher ausreichend, wenn dem besonderen Vertreter in der Satzung eine Geschäftsführungsbefugnis für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich übertragen ist (Soergel, BGB, § 30 Rn. 9).

- 30** Im vorliegenden Fall ist entgegen der Auffassung des Amtsgerichts mit der Satzungsbestimmung in § 7 Abs. 4 letzter Absatz eine ausreichende Grundlage für die Bestellung eines besonderen Vertreters i.S.v. § 30 BGB getroffen. § 7 Abs. 4 letzter Absatz der Satzung bestimmt, dass vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden kann. Diesem obliegt nach der genannten Vorschrift die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgrund dieser Aufgabenstellung und der damit verbundenen Befugnisse (Vertretungsbefugnis gem. § 30 Satz 2 BGB) ist davon auszugehen, dass der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB zu qualifizieren und in der vorgenannten Satzungsbestimmung des § 7 Abs. 4 letzter Absatz eine ausreichende Grundlage für die Bestellung eines besonderen Vertreters zu sehen ist. **Dabei ist unerheblich, dass die Satzung dieses Vereinsorgan nicht als besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB bezeichnet. Entscheidend ist auch nicht, dass eine einzelne Vorschrift der Satzung dem Funktionsträger die Organstellung nicht ausdrücklich zuerkennt. Ausschlag gebend ist vielmehr, dass ihm eine Stellung als Organ des Vereins nach der Gesamtheit der Satzungsbestimmungen, in welchen seine Pflichten und Befugnisse, für den Verein zu handeln, geregelt sind, zukommt. Dies ist hier der Fall, da der vom Vorstand zu bestellende Person die Befugnis zur Geschäftsführung in den Geschäften der laufenden Verwaltung des Vereins eingeräumt ist. Aufgrund dieser in der Satzungsbestimmung genannten Aufgabenstellung und Befugnisse ist der vom Vorstand zu bestellende Geschäftsführer als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB zu qualifizieren und damit Vereinsorgan.** Da der Vorstand von der Befugnis zur Bestellung des Geschäftsführers ausweislich des vorgelegten Protokolls Gebrauch gemacht und Herrn ... als Geschäftsführer bestellt hat, ist auf Antrag des Vorstandes dieser als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- 31** Aus den vorgenannten Gründen ist der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und das Amtsgericht anzuweisen, wie vom Vorstand des Vereins beantragt, Herrn ... als besonderen Vertreter, und zwar als Geschäftsführer zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in das Vereinsregister einzutragen.
- 32** Eine Kostenentscheidung gemäß § 13 a I FGG ist nicht erforderlich, da mehrere Beteiligte mit gegensätzlichen Interessen am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt sind.

